

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

Stadt Hann. Münden
Böttcher Str. 3
34346 Hann. Münden

Entwurf

**Bauleitplanung der Stadt Hann. Münden
Bebauungsplan Nr. 075 "Wohnpark Gimte II" der Stadt Hann. Münden
einschließlich örtlicher Bauvorschriften**

Aus Sicht des Landkreises Göttingen wird zu dem o.g.
Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung genommen:

**Fachbereich Bauen
Regionalplanung**

Redaktioneller Hinweis:

Begründung Seite 4 zu „3. Rechtliche Grundlagen und Verfahren“: Es wird in der Begründung ausgeführt, dass es kein rechtsgültiges RROP gibt. Auch wenn aktuell kein rechtswirksames RROP zugrunde liegt, erfolgt selbstverständlich eine raumordnerische Prüfung auf dem aktuellen Planungsstand mit Festlegungen aus dem **RROP Entwurf 2020**. Hierbei handelt es sich um in **Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung**. Die Begründung muss sich demnach an den Ausführungen im RROP Entwurf 2020 orientieren, da sie als öffentliche Belange berücksichtigt werden müssen.

**Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Straßenverkehr**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und das damit zusammenhängende Bauvorhaben bestehen grundsätzlich keine Einwände. Es wird jedoch Folgendes angemerkt:

Die Ausbaubreite der Ost-West-Achse von lediglich 5,00 m wird kritisch gesehen. Gemäß dem § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO darf an engen Straßenstellen nicht gehalten werden. Eng ist eine Straßenstelle laut herrschender richterlicher Meinung dann, wenn neben dem parkenden Fahrzeug eine

Servicezeiten:

Mo, Mi, Fr 09:00 – 12:00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot
zur Terminabsprache

Göttingen,
03.02.2023

Auskunft erteilt:

[Redacted]

E-Mail:

[Redacted]
@landkreisgoettingen.de

Telefon:

[Redacted]

Fax:

[Redacted]

[Redacted]

**Datum und Zeichen Ihres
Schreibens/Antrags:**
04.01.2023

Mein Zeichen:

[Redacted]
[Redacted]

Standort:
Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstr. 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE78 2605 0001 0000 5057 92
BIC: NOLA DE 21 GOE
Sparkasse Osterode am Harz
IBAN: DE02 2635 1015 0003 2044 76
BIC: NOLA DE 21 HZB
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35 2605 1260 0000 1219 62

Restfahrbahnbreite von 3,05 m unterschritten wird. Dies ergibt sich aus der zulässigen Fahrzeugbreite von maximal 2,55 m und jeweils 0,25 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten. Je nachdem, wie breit die parkenden Fahrzeuge sind oder wie platzsparend geparkt wird, könnten viele Anlieger voraussichtlich nicht in der geplanten Straße parken, ohne im Haltverbot zu stehen. Viele private Pkw sind mit Außenspiegeln bereits deutlich breiter als 2,00 m. Geparkt wird dort aller Voraussicht nach trotzdem, sodass Park- und Durchfahrtproblematiken nur forciert werden.

Gleichzeitig haben Anwohner bei gegenüber parkenden Fahrzeugen möglicherweise Probleme, Ihre Grundstückszufahrten zu befahren bzw. zu verlassen. Solche Fälle zeigen sich in Wohngebieten immer wieder und es werden zunehmend Haltverbote durch Verkehrszeichen gefordert.

Um der beschriebenen Problematik entgegenzuwirken, wird hier eine Ausbaubreite der Fahrbahn von 5,50 m – wenigstens aber 5,20 m – empfohlen.

Fachbereich Umwelt

Naturschutzbehörde

Naturschutz allgemein

Aus Sicht der Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das o.g. Baugebiet.

Für die weitere Konkretisierung der Planung werden folgende Hinweise gegeben:

Hinweis 1:

Der vorliegende B- Plan- Entwurf enthält bis auf die Anpflanzung von 4 Bäumen im Bereich der Straßenverkehrsfläche und der östlichen Eingrünung keine wesentlichen Festsetzungen zu Gehölzpflanzungen (- zur Eingrünung an der Nordseite des B-Plan- Gebietes siehe Hinweis 2), so dass u.U. nur eine sehr spärliche Durchgrünung und Eingrünung des Baugebietes mit Gehölzen stattfindet. Diese ist – bei derzeitigem Planungsstand im Wesentlichen abhängig von privaten Gestaltungsinteressen und kann somit nicht vorausgesetzt werden.

-Sofern die Gemeinde eine gute Durchgrünung und Eingrünung beabsichtigt, sollten entsprechende Festsetzungen im B-Plan getroffen werden, z.B. - zur Durchgrünung Anpflanzung von 1 Laubbaum je 500m² Grundstücksfläche, - zur Eingrünung weitere Gehölzanpflanzungen an der Nordseite- siehe Hinweis 2.

-Bei aktuellem Stand (-Fehlen von entsprechenden Festsetzungen für umfassende Durchgrünung und Eingrünung des Baugebietes) sind die Aussagen des Umweltberichts hinsichtlich einer Verbesserung von Klima und Landschaftsbild sowie die Aufwertungen bei der Bilanzierung (betrifft Biotopbezeichnung „Andere Gärten“ – Aufwertungsfaktor 0,5 angesetzt für Klima und Landschaftsbild) nur bedingt zutreffend, so dass die errechneten Werteinheiten beim Zukunftswert zu hoch sind.

Hinweis 2:

Hinsichtlich der beabsichtigten Eingrünung an der Nordseite ist sowohl die zeichnerische Festsetzung, wie auch die textliche Festsetzung unklar:

In der zeichnerischen Darstellung ist am Nordrand ein 3m breiter Streifen markiert, die verwendete Signatur ist jedoch unklar, da nicht in der Legende enthalten.

Die textliche Festsetzung 2.12 (5) ist mit folgender Formulierung sehr undifferenziert: „Die Grundstücksgrenzen im Norden des Plangebietes sind auf den privaten Grundstücksflächen mittels heimisch und standortgerechter Heckenpflanzungen einzugrün.“

Weitere Informationen wie z.B. Abb. 3 der Begründung- Gestaltungsplan in Verbindung mit der im B-Plan Vorentwurf aufgeführten „Gehölzliste und Hinweise als Empfehlung für die Begrünung des Plangebietes“ deuten auf hier vorgesehene Schnitthecken aus Hainbuche und Liguster hin.

Bei Umsetzung lediglich schmaler Schnitthecken – wenn auch aus heimischen Gehölzen wie Hainbuche und Liguster- an der Nordseite des Baugebietes auf über 200m Länge würde ein sehr eintöniger, landschaftsuntypischer Ortsrand entstehen, der nur geringen Wert für Landschaftsbild und Naturhaushalt hat.

Da eine Erweiterung des Baugebietes nach Norden (noch) nicht vorausgesetzt werden kann, ist nach Auffassung der Naturschutzbehörde auch an der Nordseite des Baugebietes eine landschaftstypische Eingrünung mit Gehölzen notwendig und sinnvoll, die zumindest in Teilabschnitten aus mehrreihigen, freiwachsenden Heckenabschnitten und Gehölzgruppen aus heimischen, standortgerechten Gehölzen bestehen sollte.

Im Rahmen der weiteren Planungen sollte der im Vorentwurf vorgesehene 3m breite (Pflanz-?) Streifen an der Nordgrenze des Baugebietes genauer definiert werden.

Redaktionelle Hinweise:

Anmerkung zu Textlichen Festsetzungen 2.12 (4): Gehört der Absatz (4) nicht unmittelbar zu dem unter (3) genannten Absatz dazu und sollte demzufolge ohne derartige Trennung aufgeführt werden?

Begründung/ Umweltbericht Seite 23- Benennung Fachgesetz: Das Niedersächsische Ausführungsgesetz (NAGBNatSchG) wurde 2022 umbenannt in Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG, geändert 22.09.2022).

Abfallbehörde

Abfallbehörde

Das beigefügte Hinweisblatt ist zu beachten.

Im Auftrage

 Wegener



Abfallrechtliche Hinweise zur **Aufstellung von Bebauungsplänen** (Anforderungen an die Festlegungen in Bebauungsplänen)

Beim Befahren der Straßen mit den Entsorgungsfahrzeugen entstehen regelmäßige Belastungen. Daher sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen aus abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Sicht folgende Anforderungen erforderlich:

Die Erschließungsstraßen müssen so angelegt werden, dass die Zufahrt zu den Grundstücken auch zum Zweck der Leerung der Abfallbehälter sowie der Abholung von Abfällen (z. B. Sperrmüll, Altholz, Altmetall, Elektronikschrott, Baum- und Strauchschnitt) problemlos für die Entsorgungsfahrzeuge möglich ist.

Die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien (z. B. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen -RASt 06- und DGUV Information 214-033, 09/2021¹) sind hierbei zu beachten. Wenn ein Bau einer Wendeanlage (Wendehammer/-kreis) erforderlich ist, ist darauf zu achten, dass diese Wendeanlage auch für 4-achsige Entsorgungsfahrzeuge ausreichend dimensioniert ist.

Die Breite der Zufahrtswege (Straßen) muss mindestens 3,55 m betragen, ansonsten ist das Anfahren der Grundstücke mit den Entsorgungsfahrzeugen nicht zugelassen.

Sofern die vorgenannte Zufahrt zu den Grundstücken nicht möglich ist, ist im Bebauungsplan ein Bereitstellungsplatz für die Abfallbehälter sowie die sonstigen vorgenannten Abfälle auszuweisen. Dieser Platz sollte im Bereich der Einmündung in die nächste für das Entsorgungsfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.

¹ Ausführungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen 09/2021“